

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus Oppenrod

Präambel

Das Bürgerhaus Oppenrod befindet sich im Eigentum der Gemeinde Buseck (nachfolgend Gemeinde genannt). Die Gemeinde hat das Bürgerhaus Oppenrod dem Bürgerverein Oppenrod e.V. (nachfolgend Bürgerverein genannt) im Rahmen eines Pachtvertrages zum Betrieb überlassen. Der Bürgerverein Oppenrod betreibt das Bürgerhaus in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung, ausschließlich mit gemeinnützigen Zielen auf der Grundlage der Vereinssatzung.

Die Einwohner der Gemeinde Buseck und die örtlichen Vereine des Ortsteils Buseck-Oppenrod sind berechtigt, das Bürgerhaus Oppenrod (nachfolgend Bürgerhaus genannt) unter den nachstehenden Bedingungen zu benutzen. Anderen natürlichen und juristischen Personen kann das Bürgerhaus überlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Eine abschließende Entscheidung trifft im Zweifelsfall der Vorstand des Bürgervereins.

Die Benutzungsüberlassung wird durch Absprachen zwischen Bürgerverein und Nutzer (§ 1 Abs. 1 a) oder privatrechtlich durch Mietvertrag (§ 1 Abs. 1 b) geregelt. Es gelten die in Teil II aufgeführten Gebühren.

Teil I – Benutzungsordnung

§ 1 – Zweck und Verwendung der Einrichtung, Nutzungsberechtigte

Das Bürgerhaus dient kulturellen, geselligen und bildungspolitischen Zwecken der Einwohner/innen der Gemeinde Buseck sowie ortsansässigen Vereinen, Parteien und Gruppen. Insbesondere steht die Einrichtung für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:

- 1) Nach Vereinbarung, ohne Mietvertrag und unentgeltlich
 - a) Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen der Oppenröder Vereine sowie von Vereinen aus den weiteren

Ortsteilen der Gemeinde Buseck.

Dazu zählen:

- i) Veranstaltungen in Trägerschaft und Verantwortung des Bürgervereins.
- ii) Vorträge, Veranstaltungen und Ausstellungen, die den in der Satzung des Bürgervereins aufgeführten gemeinnützigen Zwecken dienen.
- iii) Veranstaltungen der Organe und Gremien der Gemeinde Buseck.
- iv) Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen der in Buseck ansässigen Parteien und Wählergruppen.

Die unter Absatz 1 a aufgezählten Veranstaltungen sind bei dem Bürgerverein anzumelden und terminlich abzustimmen. Veranstaltungen sind nur nach Terminbestätigung durch den Verein durchführbar. Für die unter Absatz 1 a aufgezählten Veranstaltungen werden die Räume unentgeltlich an die Veranstalter vergeben, ein Mietvertrag wird nicht geschlossen. Zur Kostendeckung erwartet der Verein als Betreiber, dass bei den Veranstaltungen keine selbst mitgebrachten Getränke verzehrt werden, sondern die vom Bürgerverein angebotenen Getränke gemäß Preisliste konsumiert werden.

- b) Nach Abschluss eines Mietvertrages.
Dazu zählen:
 - i) Private Feiern. Bei der Vergabe von Terminen sollen im Ortsteil Oppenrod ansässige Mieter ggf. Vorrang genießen.
 - ii) Tagungen, Prüfungen, Lehrveranstaltungen öffentlicher Einrichtungen, z.B. Volkshochschule.
 - iii) Verkaufs- und Werbeveranstaltungen. Diese sind zulässig, soweit keine anderweitigen Nutzungswünsche vorliegen. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

Die unter Absatz 1 b aufgezählten Veranstaltungen sind mit dem Bürgerverein terminlich abzustimmen. Veranstaltungen sind nur nach Terminbestätigung durch den Verein durchführbar. Für die Veranstaltungen werden die Räume kostenpflichtig auf der Basis eines Mietvertrages zwischen den Nutzenden und dem Bürgerverein vergeben. Die Mietpreise ergeben sich aus Teil II dieser Benutzungs- und Gebührenordnung. Mieter können für ihre Veranstaltungen vergünstigte Getränke gemäß besonderer Preisliste vom Bürgerverein erwerben.

- 2) Weitere, hier nicht genannte Nutzungen bedürfen der Einzelzustimmung des Vorstandes des Bürgervereins, ggf. im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck. Der Verein behält sich vor, den Abschluss von Mietverträgen auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 2 – Benutzung

- 1) Der Verein gestattet festen Nutzergruppen auf Anfrage regelmäßige wöchentliche und monatliche Nutzungen. Diese gesetzten Termine genießen Vorrang vor anderen Nutzungen und sollen nur in Ausnahmefällen verschoben oder abgesagt werden. Die registrierten regelmäßigen Nutzer erhalten gegen Empfangsnachweis eine Schließberechtigung für die öffentlich zugänglichen Stellen des Bürgerhauses gem. Schließplan.
- 2) Weitere Termine können im Rahmen freier Kapazitäten jederzeit in Absprache mit dem Bürgerverein vergeben werden. Die Öffnung / Schließung bzw. die Schlüsselübergabe ist im Einzelfall mit den in der Anlage (Teil II – Gebührenordnung) genannten Vereinsvertretern zu regeln.

§ 3 – Pflichten der Nutzer

- 1) Verantwortlicher Betreiber der Versammlungsstätte Bürgerhaus Oppenrod ist der Bürgerverein. Die in der Versammlungsstättenverordnung geregelten Betreiberpflichten werden für den Zeitpunkt der Anmietung bzw. Überlassung zur Nutzung auf den Mieter bzw. den Nutzer (nachfolgend nur Nutzer genannt) übertragen.
- 2) Dekorationen sind vom Nutzer zu stellen. Die Nutzung vereinseigener Dekoration ist nur in Absprache mit dem Bürgerverein erlaubt. Das Anbringen sowie Abräumen der Dekoration erfolgt durch den Nutzer. Über Art und Zeit hat sich der Nutzer mit dem Bürgerverein zu verständigen. Insbesondere ist den Vorschriften über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten Folge zu leisten. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch Anbringen von Dekoration haftet der Nutzer. Die Zeit für das Anbringen sowie Abräumen von Dekorationen gilt als Nutzungszeit. Das Vernageln, Verschrauben oder Verdübeln von Dekoration in den Wänden, Decken oder am Boden ist untersagt.
- 3) Soweit insgesamt der Raum für nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage in Anspruch genommen wird, fällt nur die einmalige Miete an.
- 4) Der Nutzer haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Er ist gegenüber der Gemeinde bzw. dem Bürgerverein für alle Schäden voll verantwortlich, die anlässlich der oder im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten.
- 5) Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen im dichten Ortskern ist zu beachten:
 - ab 23.00 Uhr sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten; Gespräche im Freien (Eingang, Parkplatz, Gehwege) sind in angemessener Lautstärke zu führen
 - ab 00.00 Uhr ist die Musiklautstärke so

zu regeln, dass Störungen der Nachbarn vermieden werden.

- 6) Das Rauchen (auch Sisha, E-Zigaretten etc.) ist im gesamten Gebäude untersagt.
- 7) Nach Ende der Nutzung sind die überlassenen Räume sowie der Platz vor dem Eingang besenrein bzw. grob vorgereinigt zu übergeben. Abfall jeglicher Art ist von den Nutzern zu entsorgen. Stühle und Tische sind wie bei der Übergabe vorgefunden aufzustellen. Die Nassreinigung der genutzten Räume einschließlich Treppenhaus und Toiletten sowie die Feinreinigung der Küche (soweit genutzt) und des Thekenbereiches erfolgt durch den Bürgerverein. Die hierfür anfallenden Kosten sind Bestandteil der Mietgebühr.
- 8) Die nachfolgend aufgeführten technischen Einrichtungen dürfen nur genutzt werden, wenn hierfür eine Einweisung durch Verantwortliche des Bürgervereins stattgefunden hat:
 - a) Bierzapfanlage einschließlich Thekenkühlschränke und CO₂-Anlage. Die Reinigung der Zapfanlage erfolgt ausschließlich durch den Bürgerverein
 - b) Gläserspülmaschine im Thekenbereich
 - c) Kühlhaus im Keller
 - d) Sämtliche technischen Geräte und Einrichtungen in der Küche
 - e) Musik- und Mikrofonanlage im Saal und in der Gaststätte
 - f) Videoleinwand und Beamer (incl. Zubehör) im Saal
 - g) Fernseher in der Gaststätte
- 9) Die Küche darf ausschließlich als Wärmeküche genutzt werden, d.h. zum Warmhalten und Anrichten von bereits fertig zubereiteten und gegarten Speisen und Getränken. Die vollständige Zubereitung von Gerichten in der Küche des Bürgerhauses ist nicht gestattet.
- 10) Das Grillen auf offener Flamme / Glut ist in allen Räumen und auf dem Außengelände untersagt. Anlässlich öffentlicher Veranstaltungen kann für das Außenge-

lände in Abstimmung mit dem Veranstalter eine Ausnahmegenehmigung beschlossen werden.

- 11) Der Nutzer hat sich bei der Tisch- und Stuhlordnung ausschließlich an die bestehenden Bestuhlungspläne zu halten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Fluchtwege in der erforderlichen Breite freigehalten werden. Gleichzeitig ist der Nutzer dafür verantwortlich, dass die Personenzahl die vorgeschriebene Maximalgrenze nach dem Bestuhlungsplan nicht übersteigt.
- 12) Spül-, Trocken- und Küchentücher, Spül- und Reinigungsmittel sowie Verbrauchsmaterial für den Bedarf während der Veranstaltung sind vom Nutzer mitzubringen.

§ 4 – Haftung

- 1) Der Bürgerverein überlässt dem Nutzer die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Nutzer entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt der Bürgerverein nicht. Der Nutzer hat zu entscheiden, ob er die Einrichtung in ihrem jeweiligen Zustand tatsächlich nutzt.
- 2) Der Nutzer ist Veranstalter und trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- 3) Der Nutzer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Nutzer auch für entstehende Folgeschäden.
- 4) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

Dies gilt nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde oder den Bürgerverein.

- 5) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Aufforderung durch den Bürgerverein eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist in der Regel bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn dem Bürgerverein gegenüber zu erbringen.

§ 5 – Entgelt

- 1) Der Nutzer hat einen Mietzins nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses zu entrichten (Teil II dieser Benutzungs- und Gebührenordnung). Daneben kann eine Kautions grundsätzlich bis zum Dreifachen des Mietzinses erhoben werden. Nebenforderungen zum Mietzins sind insbesondere Kostenersatz für unterlassene Reinigung, für Sachschäden am Bürgerhaus einschließlich seines Inventars und des Geschirrs.
- 2) Für den Ausschank / die Bewirtung stellt der Verein Gläser, Essgeschirr und Bestecke kostenfrei zur Verfügung. Der Nutzer hat zerstörte oder fehlende Gegenstände bei der Rückübergabe zu melden, für fehlende Gegenstände wird Schadensersatz fällig.
- 3) Der Mietzins einschließlich einer Kautions ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung (Nutzung) möglichst per Banküberweisung zu zahlen.
- 4) Auf Antrag kann eine Befreiung oder Minderung des Entgelts erfolgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Bürgervereins, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Für die Durchführung von Trauerkaffees wird keine Kautions sowie ein verringerter Mietzins berechnet (s. Teil II, Gebührenordnung).

§ 6 – Hausrecht

Das Hausrecht in dem Bürgerhaus steht der Gemeinde sowie dem Bürgerverein zu; im Falle einer Überlassung an Dritte auch diesen, insbesondere nach den Vorschriften des Versammlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde bzw. des Bürgervereins ist Folge zu leisten.

§ 7 – Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen den Mietvertrag verstoßen, können von der weiteren Mietung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss soll eine Anhörung erfolgen.

§ 8 – Inkrafttreten und Änderungen

- 1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 16.06.2023 in Kraft.
- 2) Änderungen und Anpassungen dieser Benutzungsordnung (Teil I) sowie der Gebührenordnung (Teil II) erfolgen in alleiniger Verantwortung des Bürgervereins.

Buseck-Oppenrod, 15.06.2023

Roland Kauer
Bürgerverein Oppenrod e.V.
1. Vorsitzender